

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung
Kurt Schöbi, Co-Leitung
c/o SRG Deutschschweiz
Fernsehstrasse 1-4
8052 Zürich

E-Mail: leitung@ombudsstellesrgd.ch

Zürich, 14. Juli 2020

**Dossier Nr 6612, «Tagesschau – Hauptausgabe» vom 26. Juni 2020,
Beitrag «Begrenzungsinitiative»**

Sehr geehrter Herr X

Besten Dank für Ihr Schreiben vom 26. Juni 2020, worin Sie die Titeleinblendung zum Beitrag über die Begrenzungsinitiative in der Tagesschau-Hauptausgabe vom 26. Juni 2020 wie folgt beanstanden:

«Als Titeleinblendung und auch im Weiteren steht "Initiative gegen Personenfreizügigkeit". Dies ist nicht korrekt, denn sie heisst "Begrenzungsinitiative" (und sie ist auch nicht gegen die Personenfreizügigkeit an sich, sondern gegen die unbegrenzte, masslose Zuwanderung. Wichtiger Unterschied!). Dazu wird behauptet und suggeriert, dass nach Annahme der Initiative die Personenfreizügigkeit (PFZ) gekündigt werden müsste. Auch dies stimmt so nicht. Zunächst hätte der Bund 1 Jahr Zeit für Verhandlungen mit der EU, erst bei Erfolglosigkeit in diesen müsste er als ultima ratio die PFZ kündigen. Auch der schon ein paar Tage vorher vom SRF behauptete dann folgende Wegfall der ganzen Bilateralen I wegen der Guillotine-Klausel würde nur dann eintreten, wenn ALLE EU-Länder dem zugestimmt haben. Dies wird allerdings kaum passieren. Ausserdem - so wurde es gesagt bei der angenommenen Abstimmung zur PFZ - hat der Bundesrat das Recht, mit der EU über Änderungen zu verhandeln, sollte z.B. die Migration zu stark zunehmen (1 Mio. in 13 Jahren ist eine sehr starke Zunahme!) Vergleiche auch die "Prognose" des Bundesrats vor der PFZ-Abstimmung, der mit 8000 Zuwanderern pro Jahr rechnete (sic!). Mir ist klar, dass das SRF UM JEDEN PREIS ein Ja zur Begrenzungsinitiative verhindern will, aber die oben aufgeführten Ausführungen zeigen heftige Verstösse gegen das Sachgerechtigkeitsgebot! Mit der SRF-Berichterstattung kann sich das Publikum keine eigene Meinung bilden, sondern nur zum Schluss kommen, dass die Begrenzungsinitiative unbedingt abgelehnt werden muss! Ich wünschte mir ein ähnliches Vorgehen wie bei der Konzernverantwortungsinitiative: was fordern die Initianten? Was wären die Schritte? Welche Rechte hat die CH bzgl. PFZ-

Abkommen? Was müsste passieren, dass die Bilateralen wegfallen? Wie realistisch wäre dies etc.! Das wäre für mich eine ausgewogene, unabhängige Berichterstattung, wie sie auch Frau Wappler bei ihrem Amtsantritt versprochen hat.»

Die Ombudsstelle hat sich die Tagesschau vom 26. Juni 2020 nochmals genau angeschaut und sich mit Ihrer Kritik befasst.

Der Abstimmungstermin zu fünf eidgenössischen Vorlagen ist in drei Monaten am 27. September 2020. SRF ist gesetzlich verpflichtet, bei diesen Vorlagen in der Gesamtheit ihrer redaktionellen Sendungen die Vielfalt der Ereignisse und Ansichten angemessen zum Ausdruck zu bringen (RTVG, Art.4 Abs.4 und Art.5a). «In der Gesamtheit ihrer Sendungen» erlaubt ausdrücklich, dass in der einzelnen Sendung fokussiert über ein bestimmtes Ereignis oder einen bestimmten Aspekt einer Vorlage berichtet werden darf, ohne dass die Vorlage dabei jedes Mal im Detail und umfassend dargestellt werden muss.

Am 26. Juni wurden zur «Begrenzungsinitiative» der SVP die Resultate einer ersten GFS-Umfrage veröffentlicht. Wenn an diesem Tag Fragen wie «Was müsste passieren, dass die Bilateralen wegfallen? Und wie realistisch wäre dies?» fehlen, so ist dies, wie oben erläutert, kein Verstoß gegen die Ausgewogenheit resp. das Vielfaltsgebot.

Im Übrigen beruht Ihre Annahme, ein Wegfall der übrigen Abkommen der Bilateralen I brauche die Zustimmung aller EU-Staaten auf einem Missverständnis. Sollte das Freizügigkeitsabkommen gekündigt werden, so sieht dieses Abkommen vor, dass die übrigen Abkommen der Bilateralen I sechs Monate nach Erhalt der Mitteilung der Kündigung automatisch ausser Kraft treten (also ohne Beschluss der EU-Staaten).

In erster Linie kritisieren Sie die **Titeleinblendung** «Initiative gegen Personenfreizügigkeit». Dies sei nicht korrekt, denn die Initiative heisse «Begrenzungsinitiative» und sei nicht gegen die Personenfreizügigkeit an sich, sondern gegen die unbegrenzte, masslose Zuwanderung, was ein wichtiger Unterschied bedeute.

Die Redaktion begründet die Wahl des Begriffs wie folgt: »Wir wählten für diese Initiative einen Begriff, der deutlicher macht, worum es geht und einigten uns auf «Initiative gegen Personenfreizügigkeit». Der Begriff ist nicht wertend und bringt das Anliegen der Initianten auf den Punkt. Zudem ist der Begriff bereits etabliert und wird in der Beratung im Parlament ebenso wie im Volksmund oder in der Presse verwendet. Alternierend verwenden wir in unserer Berichterstattung «die sogenannte Begrenzungsinitiative». Dabei verweist die Redaktion darauf, dass die Medien nicht verpflichtet seien, die Namen von Initiativen im Wortlaut zu übernehmen und fügt einige Beispiele aus der Vergangenheit an: 2020 wurde die Initiative für «mehrbezahlbare Wohnungen» in der Regel «Mietwohnungs-Initiative» genannt, 2018 die Initiative «Für krisensicheres Geld: Geldschöpfung allein durch Nationalbank» kurz «Vollgeld-Initiative» oder 2016 die Initiative «Für eine faire Verkehrsfinanzierung» «Initiative Verkehrsfinanzierung».

Grundsätzlich teilt **die Ombudsstelle** die Haltung der Redaktion und unterstützen wir die «Kurzformen» für die Vorlagen vom 27. September: «Jagdgesetz» anstelle von «Änderung des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel», «Vaterschaftsurlaub» anstelle von «Für einen vernünftigen Vaterschaftsurlaub – zum Nutzen der ganzen Familie» etc.

Auch bei der Volksinitiative «Für eine massvolle Zuwanderung (Begrenzungsinitiative)» begrüsst die Ombudsstelle eine Kurzform. Wenn immer möglich sollte der gewählte Begriff in der offiziellen Bezeichnung der Initiative bereits enthalten sein, womit auch die für SRF so wichtige Neutralität gewahrt bleibt. Mit «Initiative gegen Personenfreizügigkeit» wird aber ein Wort verwendet, das nicht bereits im Titel enthalten ist.

Weil der Begriff «Begrenzungsinitiative» bereits eine Verkürzung der offiziellen Bezeichnung «Für eine massvolle Zuwanderung (Begrenzungsinitiative)» darstellt, dieser bereits Teil der offiziellen Formulierung ist und im Volksmund ebenfalls geläufig ist, **empfehlen wir** – eine Weisungsbefugnis hat die Ombudsstelle nicht -, generell «Begrenzungsinitiative» anstelle von «Initiative gegen Personenfreizügigkeit» zu verwenden.

Bezüglich «kündigen» beanstanden Sie zudem, im Beitrag werde suggeriert, dass nach Annahme der Initiative die Personenfreizügigkeit gekündigt werden müsste. Der genaue Moderationstext lautet «*Bei Annahme der sogenannten Begrenzungsinitiative der SVP müsste der Bundesrat die Personenfreizügigkeit mit der Europäischen Union beenden.*» Mit dem Wort «beenden» - eben nicht «kündigen» - wird sehr präzise die Forderung der Initianten umschrieben, der Bundesrat werde beauftragt, auf dem Verhandlungsweg das Personenfreizügigkeitsabkommen mit der EU spätestens zwölf Monate nach Annahme der Begrenzungs-Initiative ausser Kraft zu setzen.

Inhaltlich bedeutet dies, dass nach Annahme der Initiative auf jeden Fall das System der Personenfreizügigkeit abgeschafft werden soll, sei es mit oder ohne Kündigung. Dass die Initiative gegen die Personenfreizügigkeit an sich gerichtet ist, ergibt sich im Übrigen auch aus ihrem ausdrücklichen Wortlaut («keine völkerrechtlichen Verpflichtungen [...], welche ausländischen Staatsangehörigen eine Personenfreizügigkeit gewähren»).

Schliesslich noch zu Ihrer Aussage, der Bundesrat habe gemäss dem Freizügigkeitsabkommen die Möglichkeit, im Fall einer starken Zunahme der Zuwanderung über Änderungen zu verhandeln: Richtig ist, dass es das Abkommen dem Bundesrat während einer gewissen Übergangszeit ermöglichte, die einseitig Zuwanderung zu begrenzen. Von dieser sogenannten Ventilklausel hat der Bundesrat wiederholt Gebrauch gemacht. Diese Übergangsfrist ist inzwischen abgelaufen. Es ist daher verständlich, dass die Tagesschau darauf nicht mehr ausdrücklich einging.

Aufgrund der oben dargelegten Betrachtung können wir keinen Verstoß gegen das Sachgerechtigkeits- oder Vielfaltsgebot gemäss Art.4 und Art.5a des Radio- und Fernsehgesetzes RTVG feststellen, empfehlen wir der Redaktion aber als Kurzform konsequent den Begriff «Begrenzungsinitiative» zu verwenden.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio- und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüßen

Ombudsstelle SRG.D